

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(§ 72a SGB VIII)

zwischen dem Kreis Heinsberg  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
vertreten durch

und

dem Träger/Verein  
vertreten durch

**Präambel**

Ohne das hohe Engagement der in den Vereinen und Jugendverbänden ehrenamtlich tätigen Personen könnten die vielfältigen Aufgaben und Angebote in diesem Bereich nicht durchgeführt und aufrechterhalten werden. Die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes genießt auch in diesem Tätigkeitsfeld einen hohen Stellenwert. Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde der § 72 a Sozialgesetz Ahtes Buch (SGB VIII) neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit möglichen Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Der Gesetzgeber möchte das erweiterte Führungszeugnis als ein Element verstanden wissen, um einen umfassenden Kinder- und Jugendschutz zu etablieren. Der § 72 a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinder- und Jugendschutz dienen. Auf gar keinen Fall möchte er alle Ehrenamtlichen und deren nicht zu unterschätzendes Engagement unter Generalverdacht stellen.

**§ 1**

**Ziele dieser Vereinbarung**

- (1) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Vereinen und Trägern, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes abschließen.
- (2) Nach den Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, des Landkrestages, des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes NRW sollen Vereine und Träger, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse § 30 a Bundeszentralregistergesetz

(BZRG) sicherstellen, dass sie keine Person hauptamtlich sowie neben- und ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

- (3) Der Träger strebt die Erstellung eines Präventionskonzeptes zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit an. Der Träger verpflichtet sich zudem eine Qualifizierung seiner neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen.
- (4) Der Träger gibt diese Vereinbarung allen seinen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Kenntnis.
- (5) Zur Hilfestellung, wie mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen angemessen umgegangen werden kann, wird auf die beigelegte Broschüre „Schau` hin und tu` was“ hingewiesen.

## § 2

### **Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (2) Folgende Tätigkeiten dürfen von den genannten Personen nur nach Vorlage der in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse wahrgenommen werden:
  - Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung in Verbindung mit Übernachtung von Minderjährigen.
  - Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation.
  - Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen, die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden.

- Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen, bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann.
- Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen, die sich durch eine besondere Intensität auszeichnet.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2) zu verwenden.

Der Träger wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Prüfschemas bezogen auf die Tätigkeiten und Personenunabhängig zu dokumentieren ist.

(4) Es ist ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist. Das Führungszeugnis muss im Abstand von 5 Jahren vorgelegt und erneut eingesehen werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII sollte der Träger ein anlassbezogenes Führungszeugnis verlangen.

(5) Die Vorlage des Führungszeugnisses hat in der Regel vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht mit dem Eintritt der Strafmündigkeit, d. h. ab dem 14. Lebensjahr.

### § 3

#### **Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss**

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§§ 174 – 174c StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 180a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§§ 182 – 184f StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene

	Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 233a StGB	Menschenhandel
§ 234 StGB	Menschenraub, Verschleppung
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Es gelten die in § 72 a Abs. 1 SGB VIII, in der jeweils aktuellen Fassung, genannten Straftaten.

#### § 4

##### **Verpflichtungserklärung**

- (1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, wird empfohlen, im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 3) einzuholen.
- (2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

#### § 5

##### **Datenschutz**

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis dürfen nur folgende Daten erhoben werden:
  - der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
  - das Datum des Führungszeugnisses,
  - die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Eine Speicherung, Veränderung und Nutzung ist nur dann erlaubt, wenn dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(3) Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72 Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (Anlage 4).

## § 6

### **Inkrafttreten / Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Datum:

Jugendhilfeträger

Verein/Träger

### Anlagen:

1. Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten
2. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
3. Verpflichtungserklärung (Muster)
4. Einverständniserklärung
5. Musterformular zur Beantragung eines Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG und Merkblatt zur Gebührenbefreiung
6. Gesetzestext zu § 72 a, Abs. 4 SGB VIII
7. Broschüre „Schau` hin und tu` was!“

## Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugend- arbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; re- gelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwi- schen Leitung und Grup- penmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchie- verhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochen- endfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreu- ungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein beson- deres Vertrauensver- hältnis zu Kindern und Jugendlichen begüns- tigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrau- ensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendver- band ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Grup- pe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Re- gel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilneh- menden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungs- maßnahmen für Minder- jährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kon- takts zu Minderjährigen ausge- gangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-)Hilfsgruppenleiter/ in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des er- weiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserkläru ng vorgeschlagen.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.